



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.1 **Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse**
Vorlage: VII/2021/02811

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.1.1 **Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER, SPD und Freie Demokraten zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse
Vorlage: VII/2021/03333**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit den gelb markierten Änderungen im dem Änderungsantrag angehängten Dokument „NEU Anlage Synopse Geschäftsordnung“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.1.2 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage -
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle
(Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 –
Vorlage: VII/2021/02900**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgender Änderung:

~~1. § 8 (4)~~

~~Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen **zu verschiedenen Themen, zuzüglich Nachfragen**, an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung. Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.~~

~~2. § 17 (2)~~

~~Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages **(außer Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen)** beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.~~



3. § 19 (1)

Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.1.3 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/02910**

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 3 Absatz 3

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.1.4 **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 17 Abs. 2 der Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/02911**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 17 Absatz 2

Auf Antrag eines Mitgliedes **oder einer Fraktion** des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. **Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum auf die Sitzungswoche folgenden Dienstag beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.** ~~Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.~~ Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.1.5 Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER
zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt
Halle (Saale) und seine Ausschüsse (VII/2021/02811)
Vorlage: VII/2021/03383

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

§ 18 Akteneinsicht

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist dem Stadtrat, ~~hauptamtlichen Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen im Auftrag der Fraktion~~ oder einem vom Stadtrat bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadträten rechtzeitig mitzuteilen. Die Akteneinsicht ist in der Regel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zu gewähren. **Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann in besonderen Fällen die Stadtratsvorsitzende die Akteneinsicht durch einen von einer Fraktion benannten hauptamtlichen Mitarbeiter zulassen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.1.6 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/03130**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2 S. 2

~~„In dringenden Fällen **Angelegenheiten** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. **die keinen Aufschub dulden** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hiervon unberührt bleibt die **besteht die** Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA. in dringenden **Angelegenheiten** die **keinen Aufschub dulden**“~~

2. § 7 Abs. 2

öffentlicher Sitzungsteil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,



- 5. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- 6. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- 7. Beschlussvorlagen,
- 8. Wiedervorlagen,
- 9. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- 10. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- 11. Mitteilungen,
- 12. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- 13. Anregungen,
- 14. Anträge auf Akteneinsicht,

nicht öffentlicher Sitzungsteil

- 15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
- 16. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- 17. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- 18. Beschlussvorlagen,
- 19. Wiedervorlagen,
- 20. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- 21. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- 22. Mitteilungen,
- 23. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- 24. Anregungen.

3. § 7 Abs. 3

„Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind **während der Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters** jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

4. §8 Abs. 4

~~„Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben~~



~~Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“

5. § 8 Hinzufügen von Abs. 5 der wie folgt lautet:

(5) Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzenden einzureichen und müssen ins Session eingestellt werden. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.

6. § 9 Abs. 1

Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall vor dem Bericht des Oberbürgermeisters abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. § 9 Abs. 4

An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. § 9 Abs. 5, S. 3

„Mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.1.7 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den
Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Vorlagen-
Nummer: VII/2021/02811)
Vorlage: VII/2021/03389**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgender Änderung:

Im § 8 wird ein Abs. 5 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

- (5) **Alternativanträge sind unselbstständige Vorlagen, die sich auf einen mit der Tagesordnung veröffentlichten Beratungsgegenstand einer Beschlussvorlage oder eines Antrages beziehen, diesen aber nachhaltig ändern. Alternativanträge sind immer im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beratungsgegenstand zu behandeln. Davon betroffen ist auch die Verweisung in die Ausschüsse. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrages nach § 8 Abs. 1 abzustimmen.
Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates nach § 8 Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzende/n einzureichen und müssen ins Ratsinformationssystem eingestellt werden.**

~~Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzende/n einzureichen und müssen ins Ratsinformationssystem eingestellt werden. Ob ein Alternativantrag auf die Tagesordnung genommen wird, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit. Alternativanträge sind nicht selbstständige Beschlussvorlagen und müssen gemeinsam mit dem Ursprungsantrag behandelt werden. Davon betroffen ist auch die Verweisung in die Ausschüsse. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.2 **Festlegung des Wahltages für den Beigeordneten für Bildung und
Soziales (m/w/d)**
Vorlage: VII/2022/03581

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- 1.) Der Tag der Wahl für den Beigeordneten für Bildung und Soziales (m/w/d) wird auf den 28.09.2022 festgelegt.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Stellenausschreibung öffentlich bekannt zu machen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.3 Änderung der Großräumigen Gliederung der Stadt Halle bezüglich
des Stadtteilnamens Halle
Vorlage: VII/2021/03169**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Änderung der Großräumigen Gliederung (GRG) der Stadt Halle bezüglich des Stadtteilnamens Halle einzuleiten und umzusetzen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Stadtteilnamen Halle-Mitte als Grundlage für die Anhörung der betroffenen Bürger*innen gemäß § 13 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
3. Nach erfolgter Anhörung legt die Verwaltung dem Stadtrat den neuen Namen für den Stadtteil gemeinsam mit den Ergebnissen der Anhörung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA zur Beschlussfassung vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.4 Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale)
 durch den Stadtrat
 Vorlage: VII/2021/03458**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt.
2. Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.4.1 **Änderungsantrag der Stadträtinnen Sondermann und Jacobi (Die PARTEI) zur Beschlussvorlage „Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat“ (VII/2021/03458)
Vorlage: VII/2022/03702**

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als ~~qualifizierter~~ **unqualifizierter** Mietspiegel gemäß § 558 d c BGB anerkannt.
2. Der ~~qualifizierte~~ **unqualifizierte** Mietspiegel 2022 tritt am 01. ~~Februar~~ **April** 2022 in Kraft.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.5 Ausbau Rathausstraße - Variantenbeschluss
Vorlage: VII/2021/02978

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Variante 3 zum Ausbau der Rathausstraße für die weitere Planung und Umsetzung zu Grunde zu legen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.5.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Ausbau Rathausstraße – Variantenbeschluss**
Vorlage: VII/2022/03681

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

~~Der Stadtrat beschließt, die Variante 3 zum Ausbau der Rathausstraße für die weitere Planung und Umsetzung zu Grunde zu legen.~~ **Der Stadtrat beschließt, eine zusätzliche Variante zu untersuchen. Diese zusätzliche Variante soll das Verkehrskonzept „shared space“ zum Inhalt haben. Dabei soll auf eine baulich-strukturelle Trennung von Gehweg, Fahrbahn und Parkstreifen verzichtet werden.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.5.2 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Vorlage "Ausbau Rathausstraße-Variantenbeschluss" (VII/2021/02978)
Vorlage: VII/2022/03683

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Variante 3 5 zum Ausbau der Rathausstraße für die weitere Planung und Umsetzung zu Grunde zu legen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.6 **Abfallwirtschaftskonzept 2021 für die Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VII/2021/03173

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Abfallwirtschaftskonzept 2021 für die Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.6.1 **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage -
Abfallwirtschaftskonzept 2021 für die Stadt Halle (Saale) - Vorlage:
VII/2021/03173
Vorlage: VII/2022/03691**

Abstimmungsergebnis: erledigt

Beschlussvorschlag:

Im Maßnahmeplan (Seite 92) werden die letzten beiden Anstriche unter der Maßnahme "Gewährleistung der Bioabfallverwertung" gestrichen.

Konkret: Prüfung der Einführung einer Pflichtbiotonne und Durchführung eines Pilotprojektes zur Pflichtbiotonne mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit z.B. in einem gartenreichen Außenbereich mit hohem Anteil an Eigenverwertern.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.7 Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen
Vorlage: VII/2021/02936**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Die Vorlage wird in folgender Fassung beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27, siehe Anlage 1.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung:
 - a. für die Grundschule Friedensschule eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der umliegenden Grundschulen Radewell, Hanoier Straße und Silberwald zu prüfen, durch die die Mindestschülerzahl von 120 Schülerinnen und Schülern für diese Grundschule sichergestellt wird, und dem Stadtrat zum Beschluss bis zum III. Quartal 2022 vorzulegen.
 - b. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Nietleben ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - c. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Radewell ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - d. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Gymnasium Südstadt ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - e. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - f. ein Nebengebäude für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei konstanter Vier-Zügigkeit im Umkreis des Schulstandortes Friesenstraße 3, 06112 Halle (Saale) zu suchen, einzurichten und dem Gymnasium bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 anzugliedern. Sofern bis zum 13. Juli 2022 kein geeigneter Standort durch den Stadtrat als Auswahl bestätigt wurde, ist dem Stadtrat bis zum 20.12.2022 ein Vergleich mit möglichen Erweiterungen anderer Gymnasien vorzulegen



- g. die Punkte 3a) und 5a) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 umzusetzen.
- h. für die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ist die Aufstellung von Containern als zusätzlicher Beschulungsraum schnellstmöglich bis zur Fertigstellung einer neuen Grundschule in Halle-Neustadt vorgesehen.
- i. umfangreich zu prüfen, wie die fehlenden Gesamtschulplätze (IGS) im Stadtgebiet im mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2026/27 gedeckt werden. Die Prüfung soll neben der Erweiterung bestehender Gesamtschulstandorte auch die Eröffnung einer neuen integrierten Gesamtschule am Standort Grasnelkenweg 16, 06120 Halle (Saale) und die potentiellen Entlastungseffekte auf die kommunalen Sekundarschulen berücksichtigen. Die Prüfergebnisse und die damit verbundenen verwaltungsbezogenen Handlungserfordernisse einschließlich argumentbasierten Abwägungen sowie Zeit- und Kostenkalkulationen sind dem Stadtrat bis spätestens 31.12.2022 vorzulegen.
3. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, den Schulerweiterungsbau am Standort Kastanienallee gemäß Anlage 4 und 5 umzusetzen und dessen Fertigstellung bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen.
4. Der Stadtrat beschließt:
- a. die Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Trakehner Straße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.
 - b. die Kooperation zwischen der IGS Halle Am Steintor, der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ und die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ in der Sekundarstufe II rückwirkend ab dem Schuljahr 2021/22.
 - c. die Prüfung der Errichtung eines Nebengebäudes für die IGS Am Steintor auf dem Gebiet rund um das Steintor (Gelände Uniklinik/Campus Steintor).
 - d. die Prüfung der Angliederung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium an eine bestehende oder neu zu gründende Schule ab dem Schuljahr 2023/2024.
 - e. für den Standort Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ sind folgende Maßnahmen schnellstmöglich vorzusehen.
 - e1. die Errichtung eines Erweiterungsbaus für weitere Unterrichtsräume auf dem Gelände der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ bzw. in näherer Umgebung.
 - e2. die Prüfung eines geeigneten Orts in der Umgebung des Standortes Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ für die Errichtung einer Turnhalle (ggf. in Zusammenhang mit dem WTH-Zentrum und unter Prüfung durch die Sportförderung des Landes).
 - e3 die Prüfung eines möglichen Ausbaus des Dachgeschosses des Gebäudes am Standort Roßbachstraße 78 zur Gewinnung weiterer Unterrichtsräume.
 - e4. bis zu Fertigstellung neuer Räume für den WTH-Unterricht werden Räumlichkeiten beim Berufsförderungswerk Halle gGmbH als Ausweichmöglichkeit ab dem Schuljahr 2022/23 genutzt.
 - f. eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium bis einschließlich für das Schuljahr 2023/2024 zu beantragen.
 - g. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.



5. Der Stadtrat beschließt:

- a. Punkt 2.6. des Beschlusses vom 19.12.2018 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930) aufzuheben und die Sekundarschule Ottostraße nicht zu eröffnen.
- b. Punkt 5c) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – aufzuheben und kein neues Gymnasium zu eröffnen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.7.1 Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP, Mitbürger & die PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hauptsache Halle und Freie Wähler, DIE LINKE zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen (VII/2021/02936)
Vorlage: VII/2022/03587**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Die Vorlage wird in folgender Fassung beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27, siehe Anlage 1.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung:
 - a. für die Grundschule Friedensschule eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der umliegenden Grundschulen Radewell, Hanoier Straße und Silberwald zu prüfen, durch die die Mindestschülerzahl von 120 Schülerinnen und Schülern für diese Grundschule sichergestellt wird, und dem Stadtrat zum Beschluss bis zum III. Quartal 2022 vorzulegen.
 - b. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Nietleben ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - c. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Radewell ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - d. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Gymnasium Südstadt ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - e. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - f. ein Nebengebäude für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei konstanter Vier-Zügigkeit im Umkreis des Schulstandortes Friesenstraße 3, 06112 Halle (Saale) zu suchen, einzurichten und dem Gymnasium bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 anzugliedern. Sofern bis zum 13. Juli 2022 kein geeigneter Standort durch



den Stadtrat als Auswahl bestätigt wurde, ist dem Stadtrat bis zum 20.12.2022 ein Vergleich mit möglichen Erweiterungen anderer Gymnasien vorzulegen

g. die Punkte 3a) und 5a) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 umzusetzen.

h. für die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ist die Aufstellung von Containern als zusätzlicher Beschulungsraum schnellstmöglich bis zur Fertigstellung einer neuen Grundschule in Halle-Neustadt vorgesehen.

i. umfangreich zu prüfen, wie die fehlenden Gesamtschulplätze (IGS) im Stadtgebiet im mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2026/27 gedeckt werden. Die Prüfung soll neben der Erweiterung bestehender Gesamtschulstandorte auch die Eröffnung einer neuen integrierten Gesamtschule am Standort Grasnelkenweg 16, 06120 Halle (Saale) und die potentiellen Entlastungseffekte auf die kommunalen Sekundarschulen berücksichtigen. Die Prüfergebnisse und die damit verbundenen verwaltungsbezogenen Handlungserfordernisse einschließlich argumentbasierten Abwägungen sowie Zeit- und Kostenkalkulationen sind dem Stadtrat bis spätestens 31.12.2022 vorzulegen.

3. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, den Schulerweiterungsbau am Standort Kastanienallee gemäß Anlage 4 und 5 umzusetzen und dessen Fertigstellung bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen.

4. Der Stadtrat beschließt:

a. die Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Trakehner Straße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.

b. die Kooperation zwischen der IGS Halle Am Steintor, der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ und die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ in der Sekundarstufe II rückwirkend ab dem Schuljahr 2021/22.

c. die Prüfung der Errichtung eines Nebengebäudes für die IGS Am Steintor auf dem Gebiet rund um das Steintor (Gelände Uniklinik/Campus Steintor).

d. die Prüfung der Angliederung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium an eine bestehende oder neu zu gründende Schule ab dem Schuljahr 2023/2024.

e. für den Standort Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ sind folgende Maßnahmen schnellstmöglich vorzusehen.

e1. die Errichtung eines Erweiterungsbaus für weitere Unterrichtsräume auf dem Gelände der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ bzw. in näherer Umgebung.

e2. die Prüfung eines geeigneten Orts in der Umgebung des Standortes Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ für die Errichtung einer Turnhalle (ggf. in Zusammenhang mit dem WTH-Zentrum und unter Prüfung durch die Sportförderung des Landes).

e3 die Prüfung eines möglichen Ausbaus des Dachgeschosses des Gebäudes am Standort Roßbachstraße 78 zur Gewinnung weiterer Unterrichtsräume.

e4. bis zu Fertigstellung neuer Räume für den WTH-Unterricht werden Räumlichkeiten beim Berufsförderungswerk Halle gGmbH als Ausweichmöglichkeit ab dem Schuljahr 2022/23 genutzt.

f. eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium bis einschließlich für das Schuljahr 2023/2024 zu beantragen.



g. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.

5. Der Stadtrat beschließt:

a. Punkt 2.6. des Beschlusses vom 19.12.2018 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930) aufzuheben und die Sekundarschule Ottostraße nicht zu eröffnen.

b. Punkt 5c) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – aufzuheben und kein neues Gymnasium zu eröffnen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.7.2 Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur
Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für
die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen
Vorlage: VII/2021/03552**

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der Stadtrat beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27, siehe Anlage 1 **mit den aus den folgenden Beschlusspunkten erforderlichen Änderungen:**
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung:
 - a. für die Grundschule Friedensschule eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der umliegenden Grundschulen Radewell, Hanoier Straße und Silberwald zu prüfen, durch die die Mindestschülerzahl von 120 Schülerinnen und Schülern für diese Grundschule sichergestellt wird, und dem Stadtrat zum Beschluss bis zum III. Quartal 2022 vorzulegen.
 - b. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Nietleben ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - c. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Radewell ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - d. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Gymnasium Südstadt ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - e. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - f. ein Nebengebäude für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei konstanter Vier-Zügigkeit im Umkreis **von 500 Metern** des Schulstandortes Friesenstraße 3, 06112 Halle (Saale) zu suchen, einzurichten und dem Gymnasium bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 anzugliedern. **Sofern bis zum 13. Juli 2022 kein geeigneter Standort durch den Stadtrat als Auswahl bestätigt wurde, ist dem Stadtrat bis zum 20.12.2022 ein Vergleich mit möglichen Erweiterungen anderer Gymnasien vorzulegen**
 - g. die Punkte 3a) und 5a) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen



- (VII/2020/00841) – bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 umzusetzen.
- h. **ein in sich eigenständig funktionsfähiges Nebengebäude für eine Integrierte Gesamtschule am Standort Grasnelkenweg 16, 06120 Halle (Saale) mit Kapazität für fünf Züge einzurichten und einer der bestehenden integrierten Gesamtschulen spätestens ab dem Schuljahr 2026/27 anzugliedern.**
 - i. **einen Erweiterungsbau am Schulstandort Roßbachstraße 78, 06112 Halle (Saale) mit der Kapazität zur Aufnahme aller für die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ benötigten zusätzlichen Räumlichkeiten inkl. einer Erweiterung auf konstante Fünf-Zügigkeit bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2024/25 zu errichten.**
3. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, den Schulerweiterungsbau am Standort Kastanienallee gemäß Anlage 4 und 5 umzusetzen und dessen Fertigstellung bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen.
4. Der Stadtrat beschließt:
- a. die Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Trakehner Straße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.
 - b. die Kooperation zwischen der IGS.Halle Am Steintor, der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ und die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ in der Sekundarstufe II rückwirkend ab dem Schuljahr 2021/22.
 - ~~c. die Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.~~
 - d. die Angliederung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium an die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ab dem Schuljahr 2022/23.
5. Der Stadtrat beschließt:
- a. Punkt 2.6. des Beschlusses vom 19.12.2018 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930) aufzuheben und die Sekundarschule Ottostraße nicht zu eröffnen.
 - b. Punkt 3c) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – aufzuheben und die vierte Integrierte Gesamtschule nicht zu eröffnen.
 - c. Punkt 5c) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – aufzuheben und kein neues Gymnasium zu eröffnen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.8 **Achte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VII/2021/02937

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die achte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) - Achte Änderungssatzung Schulbezirkssatzung - gemäß der Anlage 1.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.8.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Achte
Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken
für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt
Halle (Saale) (VII/2021/03363)
Vorlage: VII/2022/03642**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Die vorliegende Vorlage wird mit folgender Änderung in Anlage 1 beschlossen.

- 1 Folgende Straßen sind der Grundschule Ulrich v. Hutten zuzuordnen:
 - Elsa-Brändström-Straße 181-215
 - Amselweg
 - Meisenweg 1-5d
 - Meisenweg 16-19
 - Lerchenweg
 - Dohlenweg
 - Schwalbenweg 1-21
 - Robert-Koch-Straße 1-37
 - Vogelweide 23-29

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

- zu 7.9 **4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)**
- 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -
Vorlage: VII/2021/03363
-

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

**zu 7.10 Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan
Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25
Vorlage: VII/2021/03439**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Teilplanung für die Leistung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 bis 2024/25 für die Stadt Halle (Saale). Dies betrifft den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2025.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Teilplanung dargestellten Schulsozialarbeitsprojekte umzusetzen. Für einzelne Schulsozialarbeitsprojekte, die der Konkretisierung bedürfen, sind dem Stadtrat gesonderte Beschlussvorlagen einzureichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2023/24 unter folgenden Gesichtspunkten fortzuschreiben und dem Stadtrat im ersten Quartal 2023 zum Beschluss vorzulegen:
 - a. Der schulische Faktor wird ergänzt durch Indikatoren und Kennzahlen, die die Indikatoren und Kennzahlen SGB II-Leistungsbezug, Migrationshintergrund und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung des sozialräumlichen Faktors im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schülerschaft spiegeln.
 - b. Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, eine geeignete Systematik zur Erfassung des Indikators zu Schulpflichtverletzungen zu erarbeiten, die nicht nur die erfassten Fälle im Fachbereich Sicherheit berücksichtigt.
 - c. Zur Berechnung des sozialräumlichen Faktors bei Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien werden die Daten der vorläufigen Schulzuordnung zukünftiger 5. Klässler*innen sowie der Schüler*innen der 8. Klasse anonymisiert ausgewertet. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors



für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen einer Schule kommen, wird der Durchschnitt gebildet. Es werden nur Stadtteile/ -viertel berücksichtigt aus denen mindestens 10 Schüler*innen unterrichtet werden. Die Verwaltung wird gebeten, im Abstimmung mit dem Land die Einführung der Schulverwaltungssoftware, die die Erhebung dieser Daten ermöglicht, an den weiterführenden Schulen zu forcieren.

- d. Die Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze definieren für jeden Schulstandort einen Grundbedarf von 3 VZS, 2,5 VZS, 2 VZS, 1,5 VZS, 1 VZS oder 0 VZS (=Zusatzbedarf).
4. Die Verwaltung berichtet im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit.
5. Für die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, welche zum Schuljahresbeginn einen dringenden Zusatzbedarf über den Bedarf von 2,0 VZS hinaus schriftlich anzeigen und begründen, wird die Stadtverwaltung beauftragt diese zusätzlichen Bedarfe einzeln zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. Zudem wird die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, mit welchen Finanzierungsmöglichkeiten diese zusätzlichen Bedarfe der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können. Dabei sind auch Aspekte von Teilzeitfinanzierung bzw. Möglichkeiten weiterer Förder- und Projektmittel zu berücksichtigen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.10.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) -
Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25
Vorlage: VII/2022/03634**

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung

Pkt. 3a	mehrheitlich zugestimmt
Pkt. 3b	mehrheitlich zugestimmt
Pkt. 3c	einstimmig zugestimmt
Pkt. 3d	mehrheitlich zugestimmt
Pkt. 4	mehrheitlich zugestimmt
Pkt. 5	mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt durch neue Beschlusspunkte 3, 4 und 5 ergänzt:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2023/24 unter folgenden Gesichtspunkten fortzuschreiben und dem Stadtrat im ersten Quartal 2023 zum Beschluss vorzulegen:
 - e. Der schulische Faktor wird ergänzt durch Indikatoren und Kennzahlen, die die Indikatoren und Kennzahlen SGB II-Leistungsbezug, Migrationshintergrund und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung des sozialräumlichen Faktors im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schülerschaft spiegeln.
 - f. Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, eine geeignete Systematik zur Erfassung des Indikators zu Schulpflichtverletzungen zu erarbeiten, die nicht nur die erfassten Fälle im Fachbereich Sicherheit berücksichtigt.
 - g. Zur Berechnung des sozialräumlichen Faktors bei Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien werden die Daten der vorläufigen Schulzuordnung zukünftiger 5. Klässler*innen sowie der Schüler*innen der 8. Klasse anonymisiert ausgewertet. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors



für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen einer Schule kommen, wird der Durchschnitt gebildet. Es werden nur Stadtteile/ -viertel berücksichtigt aus denen mindestens 10 Schüler*innen unterrichtet werden. Die Verwaltung wird gebeten, im Abstimmung mit dem Land die Einführung der Schulverwaltungssoftware, die die Erhebung dieser Daten ermöglicht, an den weiterführenden Schulen zu forcieren.

- h. Die Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze definieren für jeden Schulstandort einen Grundbedarf von 3 VZS, 2,5 VZS, 2 VZS, 1,5 VZS, 1 VZS oder 0 VZS (=Zusatzbedarf).
4. Die Verwaltung berichtet im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit.
5. Für die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, welche zum Schuljahresbeginn einen dringenden Zusatzbedarf über den Bedarf von 2,0 VZS hinaus schriftlich anzeigen und begründen, wird die Stadtverwaltung beauftragt diese zusätzlichen Bedarfe einzeln zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. Zudem wird die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, mit welchen Finanzierungsmöglichkeiten diese zusätzlichen Bedarfe der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können. Dabei sind auch Aspekte von Teilzeitfinanzierung bzw. Möglichkeiten weiterer Förder- und Projektmittel zu berücksichtigen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum**
7.10.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur**
Beschlussvorlage Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) -
Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25
(VII/2022/03634)
Vorlage: VII/2022/03726

Abstimmungsergebnis: erledigt

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird in Punkt 5 folgendermaßen geändert.

5. Für die Schulsozialarbeit an ~~der Sekundarschule Am Fliederweg~~ **weiterführenden Schulen, welche zum Schuljahresbeginn einen dringenden Zusatzbedarf über den Bedarf von 2,0 VZS hinaus schriftlich anzeigen und begründen, wird die Stadtverwaltung beauftragt diese zusätzlichen Bedarfe einzeln zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat zeitnah vorzulegen.** ~~wird für das Schuljahr 2022/23 festgestellt, dass ein Grundbedarf in Höhe von 2 VZS sowie ein Zusatzbedarf in Höhe von 1 VZS besteht. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Finanzierung über Fördermittel des ESF-Fonds oder kommunale Eigenmittel sicherzustellen. Zudem wird die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, mit welchen Finanzierungsmöglichkeiten diese zusätzlichen Bedarfe der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können. Dabei sind auch Aspekte von Teilzeitfinanzierung bzw. Möglichkeiten weiterer Förder- und Projektmittel zu berücksichtigen.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022:

zu 7.11 Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022 – Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 10. Februar 2022, geändert durch Schreiben vom 16.02.2022
Vorlage: VII/2022/03698

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat tritt dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 10. Februar 2022, geändert durch Schreiben vom 16.02.2022, Az.: 206.4.1-10402-HAL-HH2022, bei.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer